



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

An die Schulleitung der Hamburger staatlichen
allgemeinen Schulen

Amt für Bildung
Norbert Rosenboom
Senatsdirektor
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg
Fernsprecher (040) 4 28 63-0
Durchwahl (040) 4 28 63-2393
Telefax (040) 4 28 63-4036

E-Mail: Norbert.Rosenboom@bsb.hamburg.de
Hamburg, 16. Februar 2012

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in Gesprächen mit dem Gesamtpersonalrat haben sich für die nachfolgend benannten Punkte Veränderungen möglicher bisheriger Ansagen ergeben:

Zu den Auswahlgesprächen für A 13- und A 14- Beförderungsstellen, die in dieser Woche beginnen, sollten die Schulpersonalräte eingeladen werden. Sollten sich Schwerbehinderte bewerben, müssen die Vertrauensleute der Schwerbehinderten eingeladen werden.

Um vermeidbare Konflikte zwischen Schulleitungen und Schulpersonalräten bereits im Vorwege beizulegen, gilt künftig, dass die Aufgabenbeschreibung der Beförderungsstellen mit herausgehobenen Aufgaben „im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz“ (A13) oder nach „Erörterung in der Lehrerkonferenz“ (A 14) festzulegen ist.

Entsprechend wird auch die Checkliste für Schulleitungen zur Durchführung der Personalauswahlverfahren (A11, A13 oder A14) geändert, denn hier heißt es derzeit fälschlich, dass kein Teilnahmerecht bei den Vorstellungsgesprächen für die Personalräte besteht. Ohnehin handhaben viele von Ihnen dies bereits konfliktentschärfend, indem die Beteiligung der Personalräte ermöglicht wird.

Außerdem bitte ich Sie, Ihren Schulpersonalrat über die beabsichtigte Verteilung der Funktionsstunden des kommenden Schuljahres rechtzeitig zu informieren. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die Obergrenze der zu erteilenden Unterrichtsstunden je Vollzeitstelle weiterhin bei 29 liegt, für Teilzeitstellen gilt dies proportional.

Im Januar ist Ihnen außerdem ein Schreiben zu den Wegezeiten zugegangen. Hieß es dort, dass die Zuweisung in diesem Schuljahr letztmalig erfolgt, so gilt, dass die Anrechnung von Wegezeiten auch weiterhin möglich bleibt, da der bestehende Haushaltsansatz erhalten bleiben wird.

Mit freundlichen Grüßen